



“XELA” Guatemala, Land der Hoffnung Verein für Entwicklungshilfe in Guatemala

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen “XELA” Guatemala, Land der Hoffnung, besteht für das ganze Gebiet der Schweiz ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt die Unterstützung von Förderungsprojekten in Guatemala.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Unterstützung von Schul- und Ausbildungsstätten
- Verbreitung hilfreicher Techniken und Ideen
- Förderung der Gesundheit, der Kinderrechte und der Umwelt
- Verkauf von Webarbeiten der Indianerinnen zugunsten des Projektes
- Druck und Verbreitung von Informationsmaterial
- Vorträge und andere Veranstaltungen

3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Reinerlöse aus Veranstaltungen
- Reinerlös aus dem Verkauf indianischer Webereien
- Geldspenden
- Patenschaftsspenden für Kinder und Jugendliche
- Mitgliederbeiträgen
- Vermögensertrag

Sämtliche Gelder müssen ausschliesslich im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

4. Mitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern (Aktive und Passive) kann jederzeit erfolgen. Jeder der Interesse an den vom Verein vertretenen Zielen zeigt, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben (natürliche und juristische Personen). Dies kann durch ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten oder an den Vorstand, wie auch durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen. Dadurch wird die Anerkennung der Statuten bekundet. Sofern kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes erfolgt, ist das neue Mitglied als solches anerkannt. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 50.–. Durch die Übernahme einer Patenschaft wird man automatisch Mitglied.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Vorschlags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins (inkl. Vorstand) arbeiten ehrenamtlich und uneigennützig.

7. Austritt

Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

8. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Er erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung der bezahlten Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

1. Einberufung

Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand oder Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen hat.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand oder der Präsident sind berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern sie dazu zwingende Gründe sehen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme oder Abänderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- c) Annahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- e) Auflösung des Vereins

3. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Normalerweise führt der Präsident oder der Vizepräsident den Vorsitz.

11. Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Vereinspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, sowie mindestens einem Beisitzer zusammen. Ersatzwahlen finden durch den Vorstand statt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Amtsdauer

Der Vereinspräsident, resp. die Vereinspräsidentin und die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

3. Befugnisse

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Vereinsstatuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Insbesondere sind seine Obliegenheiten:

- a) Leitung des Vereins
- b) Die Kontrolle, damit das Vereinsgeld ausschliesslich gemäss dem Zweck der Statuten verwendet wird.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Traktandenliste.
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Erstellen der Jahresrechnung
- f) Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- i) Vertretung des Vereins nach aussen

12. Zeichnungsbefugnis

Der Präsident, der Vizepräsident und weitere ermächtigte Vorstandsmitglieder sind für den Verein im Kollektiv unterzeichnungsberechtigt; es sind immer 2 Unterschriften erforderlich, ausser es wird eine spezielle Vollmacht erteilt.

13. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Durchführung der Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen, nach Zahlung aller Schulden, gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Organisation ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein kann aber auch jederzeit in eine Stiftung mit gleicher Zielsetzung umgewandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung es mit einer Dreiviertelmehrheit beschliesst. In diesem Falle geht das gesamte Vereinsvermögen an die entsprechende neue Stiftung.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sankt Gallen, den 14. Mai 2004

Die Präsidentin
Vérène Zimmermann Kutter

Die Aktuarin
Danielle Conde-Brunner